

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Donnerstag, den 30. April 2020

Nr. 5

### Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

#### Ecklingerode

##### Gemeinde Ecklingerode

###### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

###### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11.03.2020, Nr. 16/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.04.2020 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

###### III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**30.04.2020 bis zum 28.05.2020**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

##### Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

###### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im  
**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 905.200 €

###### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.275.000 €  
ab.

###### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

###### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

###### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

###### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.800 € festgesetzt.

###### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

###### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ecklingerode, den

Sieber

Bürgermeister Gem. Ecklingerode

(Siegel)

##### Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 21.01.2020 gefassten Beschlüsse:

###### TOP 3 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.09.2019

###### Beschluss Nr.: 01/2020

###### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.09.2019.

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....9  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

###### TOP 4 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019

###### Beschluss Nr.: 02/2020

###### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019.

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....9  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

###### TOP 5 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2019

###### Beschluss Nr.: 03/2020

###### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2019.

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....9  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

**TOP 6 - Beschluss zur Auflösung und Auseinandersetzung der ZV Bauhof 2005**

**Beschluss Nr.: 04/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die einvernehmliche Auflösung der am 18.05.2005 geschlossenen Zweckvereinbarung Bauhof.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber allen Beteiligten auf eventuelle Ansprüche oder auch Forderungen, welche aus der Kündigung zum 31.12.2010 resultieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Ecklingerode, den 08.04.2020

gez. Sieber  
 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5 - Beschluss Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017**

**Beschluss Nr.: 31/2019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6 - Beschluss zur Auflösung und Auseinandersetzung der ZV Bauhof 2002**

**Beschluss Nr.: 32/2019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die einvernehmliche Auflösung der am 18.05.2005 geschlossenen Zweckvereinbarung Bauhof.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber allen Beteiligten auf eventuelle Ansprüche oder auch Forderungen, welche aus der Kündigung zum 31.12.2010 resultieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Ferna, den 08.04.2020

gez. Oberkersch  
 Bürgermeister

**Ferna**

**Satzung**

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 18.02.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 40,00 Euro.

**§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.11.2006 außer Kraft.

Ferna, 27.03.2020

Oberkersch  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3 - Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.09.2019**

**Beschluss Nr.: 29/2019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung vom 23.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 4 - Beschluss Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017**

**Beschluss Nr.: 30/2019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest.

**Teistungen**

**Satzung**

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teistungen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 26.02.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro, die sich aus 87,00 Euro Grundbetrag und einem Zuschlag von je 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Ortsteil Böseckendorf | 50,00 Euro  |
| Ortsteil Neuendorf    | 50,00 Euro  |
| Ortsteil Teistungen   | 65,00 Euro. |

(3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Ortsteil Böseckendorf | 40,00 Euro. |
| Ortsteil Neuendorf    | 40,00 Euro  |
| Ortsteil Teistungen   | 40,00 Euro. |

(3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

|  |             |
|--|-------------|
| - den Gerätewart                                   |             |
| Ortsteil Böseckendorf                              | 40,00 Euro  |
| Ortsteil Neuendorf                                 | 40,00 Euro  |
| Ortsteil Teistungen                                | 50,00 Euro  |
| - Feuerwehrangehörige                              |             |
| a) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren | 30,00 Euro. |

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.06.2012 außer Kraft.

Teistungen, 27.03.2020  
Krukenberg  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Jagdgenossenschaft Böseckendorf

#### Protokoll der Versammlung vom 14. März 2020

##### Top 1

Der Vorsitzende begrüßt die Jagdgenossen sowie die Jagdpächter.

##### Top 2

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anwesend sind 15 stimmberechtigte Jagdgenossen bzw. Vertreter mit einer Fläche von 341,3 ha.

Dieses sind 55,6 % der Gesamtfläche.

##### Top 3

Marlis Jenssen liest das Protokoll der letzten Versammlung vor. Die Zustimmung erfolgte mit einer Enthaltung (Fläche von 27.221 ha).

##### Top 4

Der Vorsitzende berichtet über die Klage gegen die Berufsgenossenschaft. Vom Gericht wurde uns nahe gelegt die Klage zurückzunehmen.

##### Top 5

Der Kassenbericht wird von Lothar Klingebiel (D) vorgetragen.

##### Top 6

Die Kassenprüfer berichten, dass es keine Beanstandungen bei der Kassenführung gibt.

##### Top 7

Ein Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

##### Top 8

Die Versammlung beschließt einstimmig, dass dieses Jahr kein Reinertrag ausgezahlt werden soll. Der Reinertrag soll aufgespart werden und in einem späteren Jahr auf Beschluss ausgezahlt werden.

##### Top 9

Die Kosten für die Vollversammlung werden mit der Interessentengemeinschaft zu Böseckendorf geteilt. Dieses soll bis auf weiteres erfolgen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

##### Top 10

Fabian Eckhardt scheidet als Kassenprüfer aus. Andreas Schmalstieg wird einstimmig als Nachfolger gewählt.

##### Top 11

Die Satzungsänderung wurde einstimmig genehmigt. Die neue Satzung ist an das Bundesjagdgesetz angepasst.

##### Top 12

W. Schönekehs berichtet über den Abschuss. Der Jahresabschussplan wurde erfüllt.

R. Stetskamp bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Jagdvorstand und den Landwirten.

##### Top 13

Die Versammlung stimmt dem neuen Pachtvertrag mit S. Stetskamp einstimmig zu.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei R. Stetskamp, der 23 Jahre Jagdpächter war.

##### Top 14 Verschiedenes

Es gab keine Anfragen

Für das Protokoll  
Marlis Jenssen  
(Schriftführerin)

Dieter Wieprecht  
(Vorsitzender)

## Satzung

### für die Jagdgenossenschaft Böseckendorf

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Böseckendorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Böseckendorf“ und hat ihren Sitz in Böseckendorf. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Eichsfeld als untere Jagdbehörde.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Gemeinden Böseckendorf und Bleckenrode

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Flurgrenzen der o. g. Gemeinden.

#### § 3

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim Vorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. Januar eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

#### § 4

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

#### § 5

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

#### § 6

##### Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

## § 8

### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen

nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbuch und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzern, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Beisitzer oder der Stellvertreter können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) entfällt

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

## § 11

### Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

## § 12

### Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

**§ 13**

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

**§ 14**

**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher oder dem Kassenführer zu unterzeichnen. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Das Kassenbuch kann elektronisch geführt werden. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur Zwangsweisen Beitreibung zu melden. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Die Jagdgenossenschaft ist berechtigt den Reinertrag über mehrere Jahre (i. d. R. 2 bis 5 Jahre) zu kumulieren und dann auszuzahlen. Der Gesamtausschüttungsbetrag kann von der Reinertragssumme der kumulierten Jahre abweichen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

**§ 15**

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen (z. Zt. Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld). Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

**§ 16**

**Datenschutz**

Die Jagdgenossenschaft erhebt und verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Ermächtigungen zu den gesetzlich zugelassenen Zwecken personenbezogene Daten. Die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Thüringischen Jagdgesetzes (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs 2 Anl. 1 ThJagdGVO) werden eingehalten.

**§ 17**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.5.1991 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom

3.3.2018 gewählt wurde, endet mit der Neuwahl im Jahr 2022; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2020 aufzustellen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 14.03.2020 beschlossen worden.

Der Vorstand



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:**

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



**In eigener Sache:** Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](http://OL.WITTICH.DE)